

Versicherungsschutz von ehrenamtlich Engagierten im Bistum Aachen

(Stand: 1. Juli 2016)

Grundsätzlich gilt:

Ehrenamtlich Engagierte im Bistum Aachen sind in ihrem Dienst versichert. Aber: Es muss klar sein, in wessen Auftrag und mit welcher Funktion der/die Ehrenamtliche tätig ist. Die ist schriftlich von der entsendenden Einrichtung bzw. der Gemeinde, Pfarrei, GdG, dem Gremium, Arbeitskreis etc., für den der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in arbeitet, festzuhalten

Körperschaden – Unfallversicherung

Erleidet ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/-in einen Körperschaden, greift die gesetzliche Unfallversicherung. Dazu wurde durch die Personalabteilung (HA 3) des Bischöflichen Generalvikariats Aachen ein Rahmenvertrag mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft abgeschlossen. Sollte diese aus rechtlichen Gründen eine Übernahme von Unfallfolgekosten ablehnen, besteht Deckungsschutz durch einen separaten Versicherungsvertrag.

Im Schadensfall muss die die/den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-in entsendende Stelle das beige-fügte Formular ausfüllen bzw. Kontakt zu Harald Menk, Abt. 3.3, harald.menk@bistum-aachen.de, 0241/452816 aufnehmen.

Der oben genannte Vertrag erfasst auch das Unfallrisiko der Teilnehmenden an kirchlichen Veranstaltungen. Bezüglich der möglichen Heilkosten ist Subsidiarität vereinbart. Dies bedeutet, dass zunächst die eigene Krankenkasse vorleistungspflichtig ist.

Sachschaden – Haftpflichtversicherung

Auch gegen von ihnen selbstverursachte Schäden – in der Regel Sachschäden – sind Ehrenamtliche im Bistum Aachen versichert. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist ebenfalls über einen Rahmenvertrag geregelt. Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden. Der Haftpflichtversicherungsvertrag beinhaltet je Schadenereignis eine Selbstbeteiligung von 50,00 €, die jedoch durch das Bistum Aachen dem Versicherer gegenüber ausgeglichen wird, so dass dem/der Schadenverursacher/-in kein finanzieller Nachteil entsteht.

Schadenmeldungen sollten nur über die entsendenden Stellen erfolgen, da das Tätigwerden der zuständigen Abteilung „Technische Verwaltung“ im Bischöflichen Generalvikariat, 4.2, von der Bestätigung der Rechtmäßigkeit eines Anspruches abhängt. Gegebenenfalls muss ein Anwalt eingeschaltet werden.

Zuständig sind:

- für die Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land und Düren: Frau Marion Roos, marion.roos@bistum-aachen.de, 0241/452467
- für die Region Eifel: Herr Albert Meier, albert.meier@bistum-aachen.de, 0241/452499
- für die Regionen Mönchengladbach, Heinsberg, Krefeld, Kempen-Viersen: Frau Petra Veckes, petra.veckes@bistum-aachen.de, 0241/452296

Verursacht der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in einen Schaden am Betriebseigentum der entsendenden Kirchengemeinde oder Einrichtung, so handelt es sich, mit Ausnahme von Glasbruchschäden, um ein nicht versicherbares Schadenereignis und stellt einen Betriebschaden der entsendenden Stelle dar.

Schaden am PKW – Dienstreisekaskoversicherung

Die Dienstreisekaskoversicherung greift, wenn ein/e Ehrenamtliche/r beim Einsatz seines/ihrer Privatfahrzeugs einen Schaden verursacht oder erleidet.

Für den Kaskoschaden werden bei Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung neben der vertraglichen Selbstbeteiligung auch die entstehenden Rückstufungskosten übernommen. Sofern keine eigene Kaskoversicherung besteht, wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € je Schaden erwartet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Schadenersatz. Für Schäden ab 500,00 € ist vor Reparatur ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Sollte es anlässlich einer angeordneten Dienstfahrt zu einem Kraftfahrzeughaftpflichtschaden kommen so tritt das Bistum Aachen für die katholischen Kirchengemeinde bzw. das VWZ in die Regulierung ein und ersetzt, unabhängig von haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit den Rabattverlust (begrenzt auf 5 Jahre), obwohl hierzu keine Rechtsverpflichtung besteht.

Auch diese Schäden werden durch die oben genannten Mitarbeiter/innen der Abteilung 4.2. des Bischöflichen Generalvikariats bearbeitet. Den Kirchengemeinden und deren Dienstleister (VWZ) stehen zur Schadenanzeige entsprechende Formulare im Orga-Handbuch zur Verfügung.

Sonstiges

Schlüsselverlust: Aus Eigenschadenmitteln des Bistums Aachen wird bei einem Schlüsselverlust Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 100,00 € höchstens 500,00 €, gewährt.

Ausstellungsversicherung: Die Versicherung von Fremdwerten ist möglich jedoch kostenpflichtig. Es ist erforderlich, ein Einzelwertverzeichnis unter Angabe des Künstlers und Versicherungszeitraums vorzulegen.